

***Geschäftsbericht 2004  
der Solothurnischen Gebäudeversicherung***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 7. Juni 2005, RRB Nr. 2005/1223

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommission(en)**

Geschäftsprüfungskommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
2. Erwägungen .....	5
3. Rechtliches .....	5
4. Antrag .....	6
5. Beschlussesentwurf .....	7

## Anhang/Beilagen

Geschäftsbericht 2004 der Solothurnischen Gebäudeversicherung (*= nicht elektronisch vorhanden*)

### **Kurzfassung**

Gemäss § 11 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die kantonale Finanzkontrolle hält in ihrem Kontrollstellenbericht vom 8. April 2005 fest, dass Buchführung und Jahresrechnung 2004 der SGV den gesetzlichen Bestimmungen und der Verordnung über den Finanzhaushalt entsprechen. Mit Beschluss vom 27. April 2005 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates Genehmigung des Geschäftsberichtes 2004 der SGV.

Wir haben den vorliegenden Geschäftsbericht geprüft. Er entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) vom 7. Februar 1999.

Es wird die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2004 der Solothurnischen Gebäudeversicherung beantragt.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2004 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

## 1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist gemäss § 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.11) eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u.a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 lit. a und lit. b Gebäudeversicherungsgesetz). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 Gebäudeversicherungsgesetz). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 lit. b und c Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.12). Kontrollstelle ist die kantonale Finanzkontrolle (§ 7 Gebäuderversicherungsgesetz).

Gemäss § 11 Abs. 1 Gebäudeversicherungsgesetz untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111). Zur Aufsicht gehört auch die sorgfältige Prüfung der Geschäftsberichte der SGV.

## 2. Erwägungen

Wir haben den Geschäftsbericht der SGV geprüft. Die Geschäftsführung der Organe der SGV entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 Abs. 2 RVOG. Besondere Weisungen sind nicht erforderlich. Der Bericht der kantonalen Finanzkontrolle vom 8. April 2005 in ihrer Eigenschaft als Kontrollstelle der SGV bestätigt, dass deren Buchführung und Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden) den gesetzlichen Bestimmungen und der Verordnung über den Finanzhaushalt entsprechen.

Mit Beschluss vom 27. April 2005 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates Genehmigung des Geschäftsberichtes 2004 der SGV.

## 3. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nicht dem Referendum.

**4. Antrag**

Wir bitten Sie, den Geschäftsbericht 2004 der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

## 5. **Beschlussesentwurf**

### **Geschäftsbericht 2004 der Solothurnischen Gebäudeversicherung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botenschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. Juni 2005 (RRB Nr. 2005/1223), beschliesst:

Der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung für das Geschäftsjahr 2004 wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Solothurnische Gebäudeversicherung  
Verwaltungskommission SGV  
Staatskanzlei

<sup>1)</sup> BGS 111.1.  
<sup>2)</sup> BGS 618.111.